

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung der Einkaufsbedingungen und Bestellungen

Allen unseren Aufträgen liegen die nachfolgenden Vertragsbedingungen zugrunde.

Mit der Auftragsbestätigung oder ohne eine solche, mit Lieferung, erkennt der Lieferant deren ausschließliche Gültigkeit an. Dies gilt insbesondere im Falle von widersprechenden Vertragsbedingungen des Lieferanten, auch wenn diesen durch uns nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Nur Schriftliche und fernschriftliche Bestellungen sind verbindlich. Telefonische und andere mündliche Absprachen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Bei laufender Geschäftsverbindung mit einem Lieferanten gelten unsere Bedingungen für alle Einzelgeschäfte, ohne daß dies jeweils noch einmal ausdrücklich vereinbart zu werden braucht.

2. Lieferung

Die den Bestellungen zugrunde liegenden Liefertermine sind verbindlich. Bei Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende spätere Auslieferung zu gleichen Preisen und Konditionen zu verlangen. Dem Lieferanten steht kein Rücktrittsrecht zu.

Der Lieferant ist verpflichtet, eventuelle Lieferverzögerungen, gleich welcher Art, auch wenn dieser sie nicht zu vertreten hat, unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verletzung dieser Pflicht steht dem Käufer der Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu.

Bei Verzug kann der Käufer eine dem jeweiligen Falle angemessene Vertragsstrafe verlangen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Lieferung ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen wurde. Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind ohne unser Einverständnis nicht zulässig.

3. Fracht und Lieferung

Die Ware reist auf jeden Fall auf Gefahr des Lieferanten.

Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle.

Die Kosten der Transportversicherung werden nur nach vorheriger Vereinbarung übernommen.

Ein Versand per Nachnahme wird grundsätzlich abgelehnt und die Übernahme der Sendung zu Lasten des Lieferanten verweigert. Die Verpackung der Sendungen hat nach den Vorschriften der Bundesbahn-Versicherung und so zu erfolgen, daß Bruchschäden vermieden werden. Verpackungskosten dürfen nicht berechnet werden.

4. Gewährleistung

Der Lieferant sichert, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, einwandfreie und sachgemäße Ausführung bzw. Beschaffenheit der Ware zu. Ist die Leistung des Lieferanten mit Mängeln behaftet, so stehen uns nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsrechte oder der Anspruch auf mangelfreie Ersatzlieferung zu.

Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Rügepflicht gem. § 377 HGB ist genüge getan, wenn erkennbare Mängel binnen 8 Tagen nach Erhalt der Ware und Rechnung, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Ihrer Entdeckung, dem Lieferanten mitgeteilt werden.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der Anzeige.

Der Lieferant ist zum Ersatz aller sich aus der mangelhaften Lieferung ergebenden Schäden verpflichtet, insbesondere von Mangelfolgeschäden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen weder eine bestimmte Eigenschaft zugesichert wurde, noch ein Verschulden seitens des Lieferanten bewiesen werden kann.

5. Schadensersatzansprüche des Lieferanten

Eventuelle Schadensersatzansprüche des Lieferanten sind auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist der Ersatz, soweit gesetzlich zulässig, auf die Höhe des Schadens beschränkt, der im Zeitpunkt der Schadensverursachung voraussehbar war.

6. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, zuzüglich Mehrwertsteuer, Preisänderungen nach Vertragsabschluß können nicht berücksichtigt werden.

7. Zahlungsbedingungen

Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl wie folgt:

14 Tage nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto;

21 Tage nach Rechnungseingang unter Abzug von 2 % Skonto;

30 Tage nach Rechnungseingang rein netto

Sie gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis dar.

8. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Forderungen des Lieferanten gegen uns dürfen nicht ohne unsere Zustimmung abgetreten oder verpfändet werden. Gegen Forderungen des Lieferanten darf auch mit Forderungen unserer Tochtergesellschaften verrechnet werden.

Dem Lieferanten steht kein Zurückbehaltungsrecht nach §§ 369, 370 HGB zu.

Im übrigen steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn es sich aus dem konkreten Vertrag herleitet, aufgrund dessen die zurückbehaltene Leistung geschuldet wird.

9. Lieferscheine und Rechnungen

Jede Sendung ist mit einem Lieferschein zu belegen.

Alle Zuschriften, Rechnungen, Lieferscheine und sonstiger Schriftverkehr müssen Datum und Nummer der Bestellung bzw. Diktatzeichen aufweisen.

10. Zeichnungen und Muster

Von uns übergebene Zeichnungen und Muster bleiben unser Eigentum.

Sie dürfen ohne unser Einverständnis nicht an Dritte ausgehändigt werden oder zur Ausführung anderer Aufträge verwendet werden. Sie sind unverzüglich zurückzusenden. Für eventuelle Planungs- und Entwicklungskosten wird von unserer Seite keine gesonderte Vergütung entrichtet.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Lieferung gilt der dem Lieferanten bekanntgegebene Bestimmungsort als Erfüllungsort.

Gerichtssand ist Halberstadt oder nach unserer Wahl der Ort einer unserer Niederlassungen und Tochterunternehmen.

12. Nichtigkeitsklausel

Sollte einer dieser Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle gilt anstelle dessen eine neue, gültige Bestimmung als vereinbart, die dem ursprünglichen Vertragszweck wirtschaftlich am nächsten kommt.